



STADTVERORDNUNG
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Elmshorn
(Parkgebührenverordnung)

Aufgrund der §§ 6 a Abs. 6 sowie 6 a Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), und des § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVObI Schl.-H. S. 264) sowie des §§ 55 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) vom 02.06.1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.02.2021 (GVObI. Schl.-H. S. 222), wird verordnet:

§ 1
Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten bzw. über das Handyparken oder mit gültigem Bewohnerparkausweis zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

§ 2
Höhe der Parkgebühr

- (1) Auf bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen beträgt die Parkgebühr einheitlich 0,50 EUR je angefangene halbe Stunde.
- (2) Auf dem Buttermarkt beträgt die Gebühr für ein Tagesticket 7,00 EUR.
- (3) Im Parkhaus am Steindampark beträgt die Gebühr für ein Tagesticket 3,00 EUR.
- (4) Für nicht genutzte Parkzeit wird keine Gebühr erstattet.

§ 3
Bewohnerparken

- (1) Mit Ausnahme der Zone Süd und des Parkhauses am Steindampark werden in allen Zonen Parkplätze für Bewohnerinnen und Bewohner ausgewiesen. Grundlage dafür ist § 45 Absatz 1b Ziffer 2 der Straßenverkehrs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung. Um die Sonderparkberechtigung in Anspruch zu nehmen, ist ein Bewohnerparkausweis Pflicht.
- (2) Für einen Bewohnerparkausweis wird eine Gebühr von 30 Euro pro Jahr und Fahrzeug erhoben. Grundlage für die Erhebung der Verwaltungsgebühr ist die Gebühren-Nummer 265 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25.01.2011 in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebühr ist bei Wohnort- oder Kennzeichenwechsel nicht erstattungsfähig.
- (3) Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis haben nach der verbindlichen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 45 grundsätzlich nur Bewohnerinnen oder Bewohner, die im entsprechenden Bereich meldebehördlich registriert sind, dort tatsächlich wohnen oder mit Zweitwohnsitz angemeldet sind. Jede Änderung der Anschrift und für die Erteilung des Bewohnerparkausweises maßgebenden Umstände sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- (4) Die Bewilligung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der oder die Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Bewilligung entfällt oder der Bewohnerparkausweis missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung verfolgt werden.



- (5) Die Zahl der ausgegebenen Bewohnerparkausweise ist nicht an die Zahl der Parkplätze gebunden. Es besteht daher für Inhaberinnen oder Inhaber eines Bewohnerparkausweises kein Anspruch auf einen freien Parkplatz.
- (6) Bei Inanspruchnahme der Sonderparkberechtigung ist der Parkausweis im Original deutlich sichtbar an der Innenseite der Windschutzscheibe des Fahrzeuges auszulegen. Sollte das Fahrzeug bei Kontrollen ohne oder nicht mit deutlich eingelegter Karte angetroffen werden, wird das als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 4 **Parkzeiten**

Die Parkraumbewirtschaftung ist auf die Zeit von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und sonnabends von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr beschränkt. An Sonn- und Feiertagen entfällt die Gebührenpflicht. Der Buttermarkt steht an Markttagen erst ab 14.00 Uhr zum Parken zur Verfügung. Ebenso entfällt die Parkmöglichkeit, sofern auf dem Buttermarkt Veranstaltungen stattfinden.

§ 5 **Parkzonen**

Die Innenstadt wird in fünf Bewirtschaftungszonen sowie das Parkhaus am Steindampark aufgeteilt, in denen je nach Zone Bewohnerparken, Parkgebühren oder eine Parkscheibenregelung gelten.

(1) Kernzone

In der Kernzone gelten Parkgebühren, im Nordwesten zusätzlich auch Bewohnerparken.

Die Kernzone umfasst das Gebiet zwischen Gerber- und Schulstraße, Bahndamm, Schauenburgerstraße, Südufer, Hafenspange, Sandberg (westl. Wedenkamp) und Reeperbahn.

Bewohnerparken-Straßen in der Kernzone:

- Wedenkamp Hausnummer 7-40
- Sandberg 2-19
- Neue Straße
- Flamweg 1 bis 16
- Vordersteig
- Hintersteig

(2) Zone Bahnhof Ost

In der Zone Bahnhof Ost zwischen Bahndamm, Kleiststraße, Kleine Gärtnerstraße, Friedensallee, Mühlenstraße, Julius-Leber-Straße und dem Parkhaus am Steindampark gelten Bewohnerparken und eine Parkscheibenregelung für zwei Stunden.

Bewohnerparken-Straßen in der Zone Bahnhof Ost:

- Kleiststraße
- Friedenstraße
- Lessingstraße
- Fritz-Reuter-Straße
- Goethestraße
- Schillerstraße
- Bauerweg
- Panjestraße
- Lindenstraße
- Mühlenstraße
- Jürgenstraße
- Geschwister-Scholl-Straße



- Julius-Leber-Straße

(3) Parkhaus Steindampark

Die Parkpalette am Steindampark zählt nicht zu der Zone Bahnhof Ost. Im Parkhaus werden Parkgebühren erhoben.

(4) Zone Bahnhof West

In der Zone Bahnhof West zwischen Bahndamm, Schulstraße, Feldstraße und Gärtnerstraße gelten Bewohnerparken und Parkscheibenregelung für zwei Stunden.

Bewohnerparken-Straßen in der Zone Bahnhof West:

- Catharinenstraße
- Mathias-Kahlke-Promenade
- Norderstraße
- Parallelstraße
- Feldstraße

(5) Zone Nord

In der Zone Nord zwischen Feldstraße, Schulstraße, Johannesstraße und Gärtnerstraße gelten Bewohnerparken und eine Parkscheibenregelung für zwei Stunden.

Bewohnerparken-Straßen in der Zone Nord:

- Johannesstraße
- Kirchenstraße
- Peterstraße
- Bismarckstraße
- Beselerstraße
- Peter-Boldt-Straße
- Biernatzkystraße
- Gärtnerstraße

(6) Zone Süd

In der Zone Süd zwischen Schauenburgerstraße, Bahndamm, Reichenstraße und Vormstegen sind Parkgebühren geplant. Diese werden jedoch erst im Zuge fortschreitender Arbeiten im Sanierungsgebiet Krückau-Vormstegen eingeführt.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 28.08.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 13.12.2021

gez.

Hatje
Bürgermeister